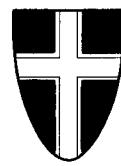


32/SN-47/Ma XX. GP Stellungnahme

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 314

MD-VfR - 943/96

Wien, 26. September 1996

Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz 1984 geändert werden;  
Stellungnahme

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	47 GE/19
Datum:	1. OKT. 1996
Verteilt	2.10.96/1

*St. Moser*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Ponzer  
Oberseatsrat

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82 314

MD-VfR - 943/96

Wien, 26. September 1996

Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu 12.690/109-III/2/96

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und kulturelle  
Angelegenheiten

Zu dem mit Schreiben vom 13. Juni 1996 übermittelten Entwürfen von Bundesgesetzen wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

**Allgemeines**

Die Zielsetzungen der gegenständlichen Gesetzesentwürfe werden ausdrücklich begrüßt. Die Ansätze zur Lösung von schon länger bestehenden Problemen im Schulbereich zeigen einen gangbaren Weg auf. Einzelne Bestimmungen der Novellen bedürfen noch einer weiteren Diskussion und Adaptierung.

- 2 -

Die Fortführung der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sekundarschulbereich wird in Wien nach Maßgabe aller Möglichkeiten mitgetragen. Der hiefür erforderliche Lehrerpersonalaufwand ist entsprechend den bestehenden Bestimmungen vom Bund zu tragen. Es muß jedoch mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, daß zusätzlicher Sachaufwand nicht nur in Einzelfällen, sondern entsprechend der Erfahrungen im Volksschulbereich auch an den Hauptschulen in nicht zu unterschätzendem Umfang erforderlich werden wird. Die damit verbundene Belastung der Schulerhalter muß besonders hervorgehoben werden.

Die Reform des Polytechnischen Lehrganges entspricht jedenfalls dringenden bildungspolitischen Erfordernissen. Abgesehen von den vom Bund zu tragenden Lehrerkosten muß bezweifelt werden, daß die angebotene Berufsvorbildung mit den vorhandenen Ressourcen im Pflichtschulbereich verwirklicht werden kann. Es ist zu erwarten, daß gerade die Berücksichtigung der Wirtschaftslage der Region beim Unterrichtsangebot erhöhten Investitionsaufwand beim Schulerhalter auslösen wird. Die hiefür erforderlichen Mittel werden von den betroffenen Gebietskörperschaften nicht alleine aufgebracht werden können. Im Hinblick auf die unterschiedliche Kostentragung beim Aufwand der LehrerInnen an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen einerseits und Berufsschulen anderseits wären besondere Vorkehrungen zu treffen, um beim wechselseitigen Lehrereinsatz eine Verschiebung dieser Kosten zu Lasten der Länder hintanzuhalten.

Die Vermeidung schulischer Mißerfolge ist angesichts hoher Repetenzzahlen ein besonderes Anliegen.

Im Sinne der Erziehung aller Kinder zu mündigen BürgerInnen wird der Ausbau der Schülermitbestimmung ausdrücklich begrüßt.

Die Lockerung des anachronistischen Werbeverbotes erscheint in Zeiten der Knappeit budgetärer Ressourcen besonders dringlich.

**Zu den einzelnen Gesetzesnovellen:****Schulorganisationsgesetz****Zu § 16 Abs. 5 und § 55a Abs. 2:**

Es erscheint praxisfremd und überlastungsträchtig, Lehrplanabweichungen für körper- und sinnesbehinderte Kinder durch die Schulbehörde erster Instanz festlegen zu lassen; dies sollte vielmehr im Rahmen des sonderpädagogischen Beratungsdienstes erfolgen. Die Befreiung von Pflichtgegenständen könnte jedenfalls der Ausschöpfung des Leistungspotentiales dieser Kinder entgegenwirken.

**Zu § 20 Abs. 1 und § 43 Abs. 1a:**

In der Praxis könnte auch der Einsatz von LehrerInnen ohne besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung Probleme hervorrufen. In Integrationsklassen der allgemeinbildenden höheren Schulen sollte hinsichtlich der Klassenschülerhöchstzahl eine flexiblere, von den Rahmenbedingungen abhängige, Regelung getroffen und vor allem keine Mindestzahl an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegt werden.

**Zu § 98 Abs. 1a:**

Es erscheint angebracht, im Bereich der berufsbildenden höheren Schulen sowie der Bundesanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik einen einheitlichen Terminus für die Abschlußprüfung zu schaffen.

**Schulunterrichtsgesetz****Zu § 11 Abs. 1:**

An den Polytechnischen Lehrgängen sollten die vorgesehenen Orientierungsphasen angesichts der verschiedenen Berufsfelder auf zwölf Wochen erstreckt werden.

- 4 -

Zu § 12a Abs. 2:

An ganztägigen Schulformen ist die Verkürzung der Abmeldefrist zum Ende des ersten Semesters zu begrüßen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen sollte jedoch auch eine Abmeldung während des gesamten Schuljahres möglich sein, um etwa wirtschaftlichen bzw. finanziellen Erwägungen der Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen.

Zu § 19 Abs. 4:

Das vorgesehene Frühwarnsystem bei einer drohenden negativen Beurteilung könnte einen Lösungsansatz darstellen. Die Berücksichtigung der pädagogischen Fachkompetenz der LehrerInnen wird aber dort ihre Grenzen finden, wo die quantitative Zumutbarkeit erreicht oder überschritten wird.

Zu § 23 Abs. 7:

Die Möglichkeit zur Wiederholung einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung stellt einen durchaus positiven Ansatz dar. Es wäre aber vorerst zu prüfen, ob die zu Schulbeginn unsicheren Klassenschülerzahlen Schulorganisation und -administration nicht vor schwer lösbare Probleme stellen.

Zu § 25 Abs. 1:

Das "bedingte Aufsteigen" mit einem "Nichtgenügend" unter den angeführten Bedingungen ist jedenfalls weiter zu diskutieren. Es wäre aber zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang die Entscheidungskompetenz der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen zur Gänze eliminiert werden soll. Dieses bedingte Aufsteigen sollte dann nicht möglich sein, wenn der Schüler schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note "Nichtgenügend" erhalten hat.

Zu § 44a:

Begrüßt wird auch die gesetzliche Regelung zur Beaufsichtigung von SchülerInnen durch NichtlehrerInnen.

SchulpflichtgesetzZu § 8 Abs. 3a:

Der Entwurf sieht zwingend vor, beim Besuch einer Sekundarschule durch körperbehinderte und sinnesbehinderte SchülerInnen den sonderpädagogischen Förderbedarf aufzuheben. Da der Förderbedarf auch in der Sekundarschule noch weiter bestehen kann, sollte die Aufhebung nicht zwingend vorgesehen werden.

Zu § 8a:

Der gemeinsame Unterricht von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf soll nunmehr für die fünfte bis achte Schulstufe ins Regelschulwesen übernommen werden. Im Hinblick auf die Dauer der Schulpflicht wäre zeitgerecht auch eine Lösung für die neunte Schulstufe anzustreben.

Bundes-SchulaufsichtsgesetzZu § 16 Abs. 4:

Die Einrichtung eines sonderpädagogischen Beratungsdienstes sollte zum Anlaß genommen werden, bei Festlegung einer Schule als Amtssitz die Bezeichnung "Pädagogisches Zentrum" vorzusehen. Damit könnte eine allfällige Stigmatisierung dieser Einrichtungen durch die Bezeichnung "Sonderpädagogisches Zentrum" hintangehalten werden.

- 6 -

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz und  
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

Hiezu werden keine Anregungen oder Bemerkungen gemacht.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Die Novelle sollte zum Anlaß genommen werden, für die Zuweisung eines Landeslehrers zu einer Dienststelle des Bundes oder der Landesverwaltung oder einer Bundesschule eine zeitliche Befristung vorzusehen, um hinsichtlich der Dauer und der Tragung des Personalaufwandes eindeutige Rechtsverhältnisse zu schaffen. Außerdem wird angeregt, die Pflichten der SchulleiterInnen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen eindeutig zu regeln, um bestehende Rechtsunsicherheiten auszuräumen.

Im übrigen wird der Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien, soweit sie sich auf pädagogische Belange stützt, beigetreten.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer  
Oberseatsrat

SR Dr. Macho